



Pflichten der Betreiber von Versorgungsnetzen

Euroforum-Konferenz Das neue EnWG: NetzzugangsVO Strom

Düsseldorf, 05. April 2005

Dr.-Ing. Wolfgang Nick

Inhalt

- Kurzvorstellung
- Beschaffung von Verlust- und Ausgleichenergie
- Bilanzkreise
- Datenerfassung und Datenaustausch mit den Marktteilnehmern
- Veröffentlichungen und Meldungen an die Regulierungsbehörde
- Regulierungsmanagement als Antwort auf die Herausforderungen?
- Zusammenfassung

Kurzvorstellung

- Dr.-Ing. Wolfgang Nick, 9 Jahre diverse leitende Positionen bei swb, Bremen, seit 2003 in der Beratung
- E-Bridge ist ein unabhängiges internationales Beratungsunternehmen, spezialisiert auf die Energiewirtschaft
- Gegründet im Februar 2004
- 6 Berater mit jeweils mehr als 10 Jahren praktischer und operativer Erfahrung in der Energiewirtschaft
- Unser Beraterteam verknüpft ingenieurmäßige Praxis mit ökonomischem und regulierungstechnischem Know-How
- Wir bieten:
 - Unterstützung beim Regulierungsmanagement
 - Businessberatung
 - Gutachten/Studien
 - Training/Workshops

Vorbemerkung

Die im Vortrag genannten §§ und die zitierten Regelungen beziehen sich auf das Ergebnis der Einigung im Koalitionskreis

Stand: 14.03.2005

Redaktionsschluss der in den Tagungsunterlagen ausgedruckten Fassung: 18.03.2005

Beschaffung von Verlust- und Ausgleichsenergie

- EnWG, §24 (1):
„Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen...“
- Strom-NZV, §10 (1):
„Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen, sollen Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.“
- **Auch Verteilnetzbetreiber müssen aktiv als Einkäufer am Strommarkt auftreten**
- **Beschaffung von teilweise sehr kleinen Mengen schlechter Struktur**

Bilanzkreise

- Jeder Verteilnetzbetreiber muss 3 Bilanzkreise führen:
 - Bilanzkreis für Verlustenergie [§10 (2) NZV]
 - Bilanzkreis für Energien nach dem EEG [§11 NZV]
 - Differenzbilanzkreis [§12 (3) NZV]

- §2, Abs. 1, Ziffer 1 NZV (Begriffsbestimmungen):
„Bilanzkreis [...bedeutet...]:
innerhalb einer Regelzone die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen.“

- Aufsplitterung der Bilanzkreise erhöht Transparenz, verringert jedoch die Durchmischung (Zielkonflikt?)

Wahl des Standardlastprofilverfahrens bestimmt Bedeutung des Differenzbilanzkreises

● Analytisches Verfahren:

- Gesamtmenge der gelieferten Energie im Vergleich zur Prognose ist durch Ermittlung der Restlastkurve bereits ausgeglichen
 - auch Ausgleich der Jahresmehr-/Minderungen läuft nur zwischen den Lieferanten
- Differenzbilanzkreis systematisch Null!

● Synthetisches Verfahren:

- ¼-stündliche Differenzmengen werden vom Netzbetreiber geliefert bzw. aufgenommen
 - Ausgleich der Jahresmehr- /Minderungen erfolgt zwischen Lieferanten und Netzbetreiber
- Ergebnis des Differenzbilanzkreises muss bei Ermittlung des Pauschalierungszuschlags berücksichtigt werden

Auswirkungen der Regelungen

- Unternehmen müssen ggf. neu über die Wahl des für sie richtigen Lastprofilverfahrens entscheiden
- Synthetisch:
 - Netzbetreiber trägt zunächst Risiko der temperaturbedingten Abweichungen und von Fehlprognosen (Differenzbilanzkreis)
 - Für Lieferanten ist Prognose einfach (reine Addition)
 - Kosten für Ausgleichsenergie des Netzbetreibers tendenziell höher → Ergebnis des DBK kann verglichen werden
- Analytisch:
 - Lieferanten müssen für ihre Bilanzkreiseinspeisung temperaturbedingte Schwankungen prognostizieren
 - Netzbetreiber trägt kein Temperaturrisiko, muss nur Verlustenergie beschaffen („Nullbilanzkreis“)
- Entscheidung abhängig von Beschaffungssituation, Prognosemöglichkeiten und Anteil fremdversorgter Kunden

Datenerfassung und Datenaustausch

- Messung wird nach § 23 EnWG schrittweise liberalisiert:
 - SVK Niederspannung (1 Jahr nach Inkrafttreten)
 - Haushaltskunden (2 Jahre nach Inkrafttreten)
 - Kunden der Mittelspannung und höher (4 Jahre nach Inkrafttreten)können Messstellenbetreiber wählen
- Anforderungen an Messstellenbetreiber:
 - Eichrechtliche Bestimmungen werden eingehalten
 - Technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und –qualität werden eingehalten
 - Fristgerechte und vollständige Abrechnung muss möglich sein
- Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnung (u.a. Datenformate und Übermittlungszeitpunkte)

Datenerfassung und Datenaustausch (2)

- Netzbetreiber behält Datenhoheit in seinem Netzgebiet
→ ist der einzige, der über alle Kunden informiert sein muss!
- §22 NZV:
„Der Datenaustausch zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung zwischen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Netznutzern erfolgt elektronisch. Der Datentransfer hat unverzüglich in dem von der Regulierungsbehörde vorgegebenen, bundesweit einheitlichen Format zu erfolgen. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen stellen sicher, dass der Datenaustausch in einheitlichen Prozessen erfolgt, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.“
- Basis vermutlich „best practice“

Informations- und Dokumentationspflichten

Veröffentlichungspflichten im Internet

Netzrelevante Daten, *unverzüglich* zumindest im Internet (§ 17 Abs. 2 NZV)

→ bis 10.000 € Geldbuße

- die Jahreshöchstlast und den Lastverlauf;
- die Netzverluste je Spannungsebene und Umspannung;
- die Summenlast der nicht leistungsgemessenen Kunden und die Summenlast der Netzverluste;
- die Summenlast der Fahrplanprognosen für Lastprofilkunden und die Restlastkurve der Lastprofilkunden bei Anwendung des analytischen Verfahrens;
- Höchstentnahmelast und der Bezug aus der vorgelagerten Netzebene;
- Summe aller Einspeisungen pro Spannungsebene und im zeitlichen Verlauf
- Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres und durchschnittliche Beschaffungskosten der Verlustenergie (zum 1. April, §10 Abs. 2 NEV)

Veröffentlichungspflichten im Internet und Datenweitergabe an Netzkunden

Internet:

- Ergebnisse der Differenzbilanzkreise jährlich (§ 12 Abs. 3 NZV)
- Einheitliche monatliche Marktpreise zur Abrechnung von Mehr- und Mindermengen (§13 Abs. 3 NZV)
- Engpässe, einschließlich Begründung (§ 15 Abs. 4 NZV)
- Daten zur Abrechnung und Verminderung von Bilanzkreisabweichungen elektronisch unverzüglich an andere Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortliche (§4 Abs. 4 NZV)
- Prognose über Jahresverbrauch jedes Lastprofilkunden an Lieferanten oder Netznutzer (§13 Abs. 1 NZV)
- REGTP kann Festlegungen über die Veröffentlichung weiterer Daten treffen (§27 Abs. 12 NZV)

Ausgewählte weitere Informations- und Dokumentationspflichten aus EnWG und NEV

- Strukturmerkmale (§ 27 Abs. 2 NEV)
- Netznutzungsentgelte ((§26 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 NEV)
 - Bei Erhöhungen: 3 Monate vor Wirksamwerden (§ 21 Abs. 1 NEV)
- Technische Mindestanforderungen (§ 19 Abs. 1 EnWG)
- Bedingungen für Netznutzung einschließlich Musterverträge (§ 20 Abs. 1 EnWG)
- Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung (§ 18 Abs. 1 EnWG)
- „§ 28-Bericht“: Vollständige Dokumentation der Kalkulation sowie der Verprobung der Netzentgelte (§ 28 NEV)
- Geprüfter Jahresbericht an RegTP (§ 10 Abs. 1 und 5 EnWG)
- Jahresbericht über Versorgungsstörungen (§ 54 EnWG) für Strom **und** Gas
- Vollständige Darstellung der Kosten und Erlöslage (§ 24 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 NEV)

weitere Berichte

Neu (lt. EnWG-Entwurf Stand 14.3.2005):

- §12 Abs. 4: Bericht über Netzzustand und Netzausbauplanung
 - Netzauslastung der vergangenen 2 Jahre
 - Altersstruktur der Betriebsmittel und Erneuerungsbedarf
 - 15-Jahres-Prognose der zu erneuernden bzw. zu erweiternden Kapazitäten
 - 5-Jahres-Plan über konkrete Projekte

Für Elektrizitätsverteilnetzunternehmen mit mehr als 10.000 Kunden erstmals 12 Monate nach Inkrafttreten, dann alle 2 Jahre

- §8 Abs. 5: Gleichbehandlungsprogramm
 - Verbindliche Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts
 - Zum 31.3. Bericht über die Maßnahmen des Vorjahres an REGTP

Seit der neuesten Version gilt §8 Abs. 5 auch für Unternehmen, die unter die de-minimis-Regel fallen !!

Folgen der Datenermittlung, -haltung und Veröffentlichung für Netzbetreiber:

- Mit den zu veröffentlichenden (und wenigen weiteren) Daten werden Netzbetreiber „gläsern“
- Die veröffentlichten Netznutzungsentgelte und die dafür verwendeten Gleichzeitigkeitsfunktionen müssen mit den weiteren Daten zusammenpassen
- Ermittlung der entsprechenden Daten ist z.T. relativ aufwändig
- Gefahr bei größeren Unternehmen, dass von unterschiedlichen Stellen sich widersprechende Daten herausgegeben werden
- Herausforderung für kleinere Unternehmen besonders hoch

Mögliche strategische Antwort: Regulierungsmanagement

- Mögliche Lösung: Aufbau eines strategisch/operativen Regulierungsmanagement als zentrale Stelle zur Koordination sämtlicher Anfragen
- Strategisch
 - Antizipation der Maßnahmen der Regulierungsbehörde
 - Analyse der resultierenden praktischen Konsequenzen
- Operativ
 - Ermittlung der regulatorischen Daten (u.a. Kostenkalkulation)
 - Veröffentlichung von Daten und Berichten (z.B. Strukturdaten)
 - Beantworten von Daten- und Informationsanfragen
- Für kleinere Unternehmen ggf. Kooperation unter Einschaltung externer Unterstützung

Zusammenfassung

- Netzzugangsverordnung bietet neue Pflichten und Herausforderungen für Netzbetreiber
- Getrennte Energiebeschaffung für Netzbetreiber muss aufgebaut werden
 - strategische Entscheidung für geeignetes Lastprofilverfahren in Abstimmung zwischen Vertrieb und Netz
- Erhebliche Belastung und Koordinationsaufwand für Ermittlung, Bereitstellung und Veröffentlichung der geforderten Daten
 - Lösung: Regulierungsmanagement

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Dr.-Ing. Wolfgang Nick
E-Bridge Consulting GmbH
Meckenheimer Allee 67-69
D-53115 Bonn

Tel. +49 228 9090612
Fax. +49 228 9090629
Mail: wnick@e-bridge.com
Web www.e-bridge.de

